

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

STELLUNGNAHME

zur Novelle des Batteriegeletzes anlässlich der Expertenanhörung am 09.09.2020

Berlin, 28.08.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU hat die bisherige Entwicklung der Novelle des Batteriegesetzes eng begleitet und mehrfach hierzu Stellung genommen. Die fachlichen Anmerkungen des VKU sind im bisherigen Verfahren partiell aufgegriffen worden, wofür wir uns bedanken.

Wir erlauben uns, zum Entwurf der Novelle des Batteriegesetzes mit Stand des Kabinettsbeschlusses vom 20.05.2020 Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen im parlamentarischen Verfahren berücksichtigt würden. Die Reihenfolge unserer Anmerkungen spiegelt die Prioritäten des VKU wider.

Zu § 29 des Entwurfs iVm § 7 Abs. 2 Nr. 1-4:

Das Gesetz verpflichtet die öRE in § 13 Abs. 1 S. 2 dazu, die Batterien „einem Rücknahmesystem nach § 7“ zu überlassen. Zwar sieht § 7 Abs. 2 vor, dass ein Rücknahmesystem nur genehmigt werden kann, wenn es u.a. allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) die unentgeltliche Abholung von Geräte-Alt-Batterien anbietet, die flächendeckende Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien bei allen öRE gewährleistet und den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete Rücknahmebehälter und den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter bereitstellt.

Jedoch wurde vom VKU schon frühzeitig darauf hingewiesen, dass es praktisch offenbleibt, inwieweit der Anspruch des öRE gegenüber dem gewählten Rücknahmesystem nach § 7 auf Stellung von Behältnissen und kostenlose Abholung der Batterien dauerhaft und nicht nur im Zeitpunkt der Systemgenehmigung besteht und auch durchgesetzt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass zentrale Sammelstellen in Großstädten von den Rücknahmesystemen sehr gut bedient werden, während kleine dezentrale Rücknahmestellen mit wenig Sammelmengen Probleme haben, Partner unter den Rücknahmesystemen zu finden. Hierzu führt die Gesetzesbegründung unter Verweis auf den novellierten § 28 Abs. 1 BattG aus: „Sollte eine Rücknahmestelle kein Angebot erhalten, ist es der zuständigen Behörde oder im Falle der Beleihung der beliehenen Stelle möglich, die Abgabe eines Angebots anzuordnen. Zudem ist ein Verstoß gegen die Angebotspflicht nach dem neuen § 29 Abs. 1 Nr. 9 bußgeldbewehrt.“

Der VKU begrüßt diese Klarstellungen und auch die Möglichkeit der zuständigen Behörde, Anordnungen zu treffen. Allerdings findet sich der in der Begründung angeführte Bußgeldtatbestand leider nicht im Gesetzestext wieder und wurde auch vom Bundesrat nicht wieder aufgegriffen. Aus Sicht des VKU müssen die Ordnungswidrigkeitstatbestände im Gesetzestext erweitert werden, insb. zur Durchsetzung der Verpflichtung der Rücknahmesysteme, allen öRE die Gestellung von Behältnissen und die kostenlose Abholung der Batterien anzubieten und die Abholung auch entsprechend durchzuführen.

Da es bei den Pflichten in § 7 Abs. 2 um dauerhaft bestehende Pflichten geht, muss auch ihre Erfüllung dauerhaft und nicht nur zum Zeitpunkt der Systemgenehmigung abgesichert werden.

Zu widerhandlungen gegen die Pflichten aus § 7 Abs. 2 Nr. 1-4 sollten mithin als eigenständige Ordnungswidrigkeitstatbestände ausgestaltet werden.

Zu § 13 (sowie Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrats):

Die in Elektrofahrrädern (Pedelecs) oder E-Scootern genutzten Batterien werden derzeit als Industriebatterien eingestuft und fallen damit nicht unter die Rücknahmepflicht der öRE nach § 13 Abs. 1. Gleichwohl werden diese Batterien – ggf. in beschädigtem Zustand – bei den kommunalen Wertstoffhöfen abgegeben, zumal etwa zu Abfall gewordene Pedelecs oder E-Scooter aus privaten Haushalten selbst als Elektroaltgeräte bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden können. Regelmäßig ist es den Bürgern nicht zu vermitteln, dass die in Pedelecs/E-Scootern genutzten Batterien nicht vom öRE angenommen werden, bei beschädigten Batterien ist es auch nicht verantwortbar, die Kunden mit der Batterie wegzuschicken. Die Gefahr ist groß, dass solche Batterien im Restmüll landen und dort zu Brandquellen werden.

Folglich sollte eine Regelung geschaffen werden, dass die Rücknahmesysteme auch diese Batterien, sofern der Wertstoffhof sie (freiwillig) annimmt, kostenlos abholen und den öRE hierfür geeignete Erfassungs- und Transportbehältnisse stellen. Das kann dadurch erreicht werden, dass Industriebatterien den Gerätebatterien gleichgestellt werden, wenn sie in privaten Haushalten als Abfall anfallen (z.B. in § 2 Abs. 5). Jedenfalls darf künftig die gefahrlose Entsorgung von E-Bike-/Pedelec-/E-Scooter-Batterien nicht mehr am Einwand der Rücknahmesysteme scheitern, für Industriebatterien nicht zuständig zu sein.

Der Vorschlag des Umweltausschusses des Bundesrats [Nr. 7 der BR-Drs. 265/20 (Beschluss)], die Rücknahme durch die öRE freiwillig zu ermöglichen, ist zwar grundsätzlich ein richtiger Ansatz, allerdings würde demnach der öRE auf eigene Kosten Erfassungs- und Transportbehältnisse stellen und die gesammelten Industriebatterien zu einem Hersteller transportieren müssen. Denn § 8 Abs. 1 BattG, der die Entsorgung von Industriebatterien regelt, enthält weder Vorgaben zur kostenlosen Stellung von Erfassungs-/Transportbehältnissen durch die Rücknahmesysteme noch spezifiziert er, dass die Rücknahmesysteme die Industriebatterien bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen müssen.

Der Vorschlag des Umweltausschusses ist daher nicht mit dem Gedanken der Produktverantwortung vereinbar und im Ergebnis nicht praktikabel.

Der VKU hält es für wünschenswert, die Industriebatterien, die in Haushalten anfallen und Gerätebatterien ähnlich sind (Pedelec-, E-Scooter-, E-Bike-Batterien, nicht aber Batterien aus E-Autos), den Gerätebatterien gleichzustellen und diese dann über die Rücknahmesysteme nach § 7 BattG entsorgen zu lassen, ohne dass von diesen separate Behältnisse für Industriebatterien gestellt werden müssten (in dieser Richtung geht BR-Drs. 265/20, Nr. 14 – Buchstabe f, es müsste aber klargestellt werden, dass Batterien aus E-Autos nicht umfasst sind).

Zu § 16 des Entwurfs

Der VKU befürwortet eine Erhöhung der Sammelquote für Geräte-Alt Batterien, die derzeit nur 45 % beträgt. Eine Erhöhung auf zumindest 55 % wäre ein wichtiger Schritt. Damit würde insbesondere ein Anreiz für die Rücknahmesysteme geschaffen, alle kommunale Sammelstellen zuverlässig zu bedienen und einen guten Service zu leisten. Die aktuelle gesetzliche Quote wird in der Praxis inzwischen überschritten und leistet somit keinen Anreiz mehr, die Sammelbemühungen zu intensivieren.

Schließlich unterstützt der VKU Bestrebungen der Rücknahmesysteme, einen gesetzlichen Lastenausgleich zu regeln und hierzu eine gemeinsame Kommunikations- und Clearingstelle einzurichten. Ohne solche Ausgleichsmechanismen läuft ein reines Wettbewerbssystem Gefahr, die Sammelstrukturen für die Altbatterieentsorgung zu schwächen.